

#### **4. Änderungssatzung zur Satzung über die Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerungssatzung) des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein vom 09.12.2020**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung, der §§ 44 Abs. 1 und 3, 48 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (im Folgenden LWG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 1. Juli 2024 folgende Satzung erlassen:

##### **Artikel 1**

- 1) In der Urfassung der Ortsentwässerungssatzung vom 09.12.2020 wird die Einleitungsformel durch den nachfolgenden Text ersetzt:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 44 Abs. 1 und 3, 48 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 7. Dezember 2020 folgende Satzung erlassen:

- 2) In der 1. Änderungssatzung der Ortsentwässerungssatzung (28.06.2022) wird die Einleitungsformel durch den nachfolgenden Text ersetzt:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 44 Abs. 1 und 3, 48 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 28. Juni 2022 folgende Satzung erlassen:

- 3) In der 2. Änderungssatzung der Ortsentwässerungssatzung (13.12.2022) wird die Einleitungsformel durch den nachfolgenden Text ersetzt:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 sowie 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 44 Abs. 1 und 3, 48 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2022 folgende Satzung erlassen:

- 4) In der 3. Änderungssatzung der Ortsentwässerungssatzung (11.07.2023) wird die Einleitungsformel durch den nachfolgenden Text ersetzt:

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 1 und 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 Satz 1 sowie 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO), der §§ 44 Abs. 1 und 3, 48 und 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) sowie § 3 der Verbandssatzung des Abwasser-Zweckverbandes Südholstein in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 10. Juli 2023 folgende Satzung erlassen:

5) § 1 - Abwasserbeseitigungspflicht - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der AZV ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem LWG für die Verbandsmitglieder verpflichtet, die ihm die teilweise oder vollständige Aufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 3 Abs. 3 (3.1 bis 3.5) der Verbandssatzung übertragen haben. Die Verbandsmitglieder, die ihre Aufgabe vollständig übertragen haben, sind in Anlage 2, die Bestandteil der Satzung ist, aufgeführt.

6) § 3 - Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der AZV hält in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse der in § 1 Absatz 1 in Verbindung mit Nr. 2 Abs. 3 der Anlage 2 aufgeführten Verbandsmitglieder entweder eine zentrale Einrichtung zur Niederschlagswasserbeseitigung vor und betreibt diese oder schreibt die örtliche Versickerung vor.

7) § 3 - Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht - Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit der AZV für Grundstücke eine zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung im Mischsystem vorhält und betreibt, überträgt er auf Antrag Eigentümern von Grundstücken unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Grundstücksanschluss besteht oder nicht.

8) § 3 - Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht - Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit der AZV für Grundstücke keine Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung vorhält und betreibt oder die zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung aus technischen Gründen keine weiteren Wassermengen aufnehmen kann, überträgt er Eigentümern von Grundstücken die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers, soweit die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 LWG vorliegen.

9) § 4 - Öffentliche Einrichtungen - wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält der AZV in seinem Gebiet die in Anlage 2 aufgeführten öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

- (2) Es wird jeweils eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Ableitung von Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Trennsystem (Anlage 2, Nr. 2 Absätze 1 und 3) gebildet. Zur Niederschlagswasserbeseitigung gehören auch die Grundstücke, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung im Trennsystem besteht.
- (3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung wird auch zur Beseitigung des Niederschlagswassers von Grundstücken gebildet, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat, für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht und für die die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken nicht als Bestandteil der Einrichtung vom AZV vorgehalten und betrieben werden (dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung).
- (4) Für die Ortsnetze „Pinneberg-Land“ und „Haselau/ Haseldorf“ werden je eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Abs. 2 der Nr. 2 der Anlage 2 gebildet.
- (5) Es wird eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Ableitung von Mischwasser (Anlage 2, Nr. 2 Abs. 4) gebildet.
- (6) Es wird eine selbständige öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers gebildet (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

10) § 6 - Begriffsbestimmungen - Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

#### Grundstücksentwässerungsanlage

Grundstücksentwässerungsanlagen sind bauliche Einrichtungen und Anlagen zur Sammlung, Ableitung, Beseitigung, Behandlung, Speicherung, Prüfung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zum Grundstücksanschluss. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind, Revisionsschächte und -öffnungen, Vorbehandlungsanlagen, ggf. auch Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben etc. sowie Anlagen und Vorrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung auf dem zu entwässernden Grundstück. Bei Druckentwässerung ist die Druckentwässerungsanlage Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen. Ausnahmen gelten

- a) für die für den Bereich Haseldorf, Haselau sowie für Anlagen in den Ortsteilen Bauland und Klevendeich der Gemeinde Moorrege:  
In diesen Gemeinden/ Ortsteilen gehört die Druckentwässerungsanlage (Schacht, Pumpe, Steuerung) zur öffentlichen Einrichtung.
- b) Gemeinde Hetlingen:  
Hier gehören die Grundstücksübergabeschächte Schmutz- und Niederschlagswasser zur öffentlichen Einrichtung.
- c) für die Gemeinden Herzhorn und Blomesche Wildnis:

Zur öffentlichen Einrichtung gehören die Grundstücksanschlusskanäle bis zum Übergabeschacht, ebenso wie die Druckentwässerungsanlage (Schacht, Pumpe, Steuerung) auf privatem Grund. Auch Freigefälleleitungen auf privatem Grund, in die mehrere Grundstücke über ein gemeinsames an die Druckleitung angeschlossenes Pumpwerk entwässern, sind Teil der öffentlichen Einrichtung.

d) für die Gemeinde Groß Offenseth-Aspern:

Hier gehört der Grundstücksübergabeschacht Schmutzwasser zur öffentlichen Einrichtung.

11) Folgender neuer Absatz 5 wird in § 6 eingefügt:

#### Zwischenabnahme

Die Zwischenabnahme ist die Prüfung von Hausanschlussleitungen, Übergabeschächten und Grundstücksentwässerungsanlagen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung. Für die Zwischenabnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt und die Anlagen müssen gut zugänglich sein.

12) Aus dem bisherigen § 6 Abs. 5 wird Absatz 6.

13) § 9 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts - Absatz 3, Buchstabe h) wird wie folgt neu gefasst:

Räumgut aus Vorbehandlungsanlagen und Kanalspülungen;

14) § 9 - Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts - Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf nicht in Abwasserkanäle eingeleitet werden. Drainwasser aus Hausdrainagen darf nicht in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist nur in begründeten Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung des AZV zulässig. Eine Einleitgenehmigung kann nur auf Antrag erteilt werden. Art und Umfang der Einleitung bestimmt der AZV in der Genehmigung. Zugleich sind dafür zu zahlenden Gebühren zu regeln.

15) § 10 - Anschluss- und Benutzungszwang – Abs. 1, Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach den §§ 12 und 13 Abs. 1 a) zu stellen.

16) § 10 - Anschluss- und Benutzungszwang - Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Anschließend ist eine Abnahme nach § 13 Abs. 3 durchzuführen.

17) § 10 - Anschluss- und Benutzungszwang - Abs. 6 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit der AZV die Schmutzwasserbeseitigungspflicht den Grundstückseigentümern übertragen hat (§ 2 Abs. 1), haben diese eine Kleinkläranlage herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben oder eine andere zulässige Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

18) § 10 - Anschluss- und Benutzungszwang - Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst:

Niederschlagswasser ist dem AZV geordnet in die öffentlichen Niederschlagswasseranlagen zu übergeben und darf nicht auf öffentliche Verkehrs- und Wegeflächen oder andere angrenzende Grundstücke abgeleitet werden.

19) § 12 - Antragsverfahren - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Antrag auf Anschluss an die zentralen Abwasseranlagen, sowie in den Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 4 auf Versickerung auf dem Grundstück oder Einleitung in ein Gewässer ist schriftlich zu stellen.

20) § 13 erhält die Überschrift - Genehmigungsverfahren, Anzeigen, Abnahmeverfahren - und wird durch den nachfolgenden Text ersetzt:

(1) Anschlussgenehmigung

a) Die Herstellung, Erweiterung, Erneuerung oder Änderung sowie der Umbau von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie von Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind genehmigungspflichtig.

b) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen wie

- Auflagen sowie Auflagenvorbehalten
- einer Bedingung
- einer Befristung
- Widerrufsvorbehalt

verbunden werden. Die Genehmigung wird vor allem dann unter Vorbehalt eines Widerrufs erlassen, wenn bei Antragstellung das Unternehmen, durch das die Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden soll, nicht benannt wurde oder zu befürchten ist, dass das Unternehmen entgegen § 16 Abs. 2 S. 3 nicht die geforderte Eignung aufweist.

c) Die Genehmigung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserentsorgung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ihrer Erteilung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Drei-Jahres-Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu zwei Jahre verlängert werden.

d) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

(2) Anzeige/ Bau der Grundstücksentwässerungsanlage

a) Mit den in Abs. 1 a) beschriebenen Maßnahmen darf nicht begonnen werden, bevor dem Antragsteller die Genehmigung zugegangen ist.

- b) Der Baubeginn der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem AZV spätestens eine Woche vor Baubeginn unter Verwendung des AZV-Formblattes mit allen notwendigen Anlagen schriftlich anzuzeigen.
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- d) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem AZV vom Anschlusspflichtigen oder vom ausführenden Unternehmen unter Verwendung des AZV-Formblattes mit allen notwendigen Anlagen schriftlich anzuzeigen.

(3) Abnahmeverfahren

- a) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem der AZV die Genehmigung erteilt und die gesamte Grundstücksentwässerungsanlage sowie den Übergabeschacht abgenommen hat.
- b) Vor Verfüllung der Rohrgräben ist eine Zwischenabnahme durch den AZV erforderlich. Bis zur Zwischenabnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt und die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Bei der Zwischenabnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Werden bei der Zwischenabnahme oder der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.
- c) Durch die Abnahme übernimmt der AZV keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- d) Die Zwischenabnahme und eine Abnahme vor Ort können entfallen, wenn die Anlagen durch einen zertifizierten Fachbetrieb entsprechend der erteilten Genehmigung sowie der aktuellen Normen und Regelwerke hergestellt und auf Dichtheit überprüft wurden. Dem AZV sind alle dazugehörigen Nachweise vorzulegen.
- e) Zertifizierte Fachbetriebe sind von der Zertifizierungsorganisation des AZV entsprechend zugelassene Fachbetriebe auf dem Gebiet der Grundstücksentwässerung oder Fachbetriebe, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit sowie eine Güteüberwachung nachweisen. Unternehmen ohne die vorstehend beschriebene Zertifizierung haben dem AZV einen Nachweis über die Eignung zu erbringen. Dieser Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass das Unternehmen eine Anerkennung einer Überwachungsorganisation nachweisen kann.

21) § 16 – Grundstücksentwässerungsanlage – Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer unter Beachtung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, u. a. gem. DIN 1986-100, DIN EN 752, DIN EN 12056, DIN EN 1610, DWA-A 139 sowie den weiteren Normen und Regelwerken der DWA (jeweils in den aktuell gültigen Fassungen) und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu unterhalten und zu betreiben.

22) § 16 – Grundstücksentwässerungsanlage – Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst:

Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheideranlagen gehören, sind gemäß der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen für Schleswig-Holstein (VV TB SH), den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit dem AZV zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen des AZV eingeleitet wird. Für Abscheideranlagen gilt insbesondere, dass

- a) Bemessung, Einbau und Betrieb der Abscheideranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den landesrechtlichen Regelungen für Schleswig-Holstein erfolgen.
- b) bei Abscheideranlagen für Fette und Stärke u. a. die DIN EN 1825 Teil 1 und 2, DIN 4040-100, DIN 19901, DWA-M 167 1 + 3 zu beachten sind.
- c) bei Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen und Anlagen zur Begrenzung von Kohlenwasserstoffen in mineralöhlhaltigen Abwässern mit Anteilen an Biodiesel, Bioheizöl und Ethanol (ABKW-Abscheider) u. a. die DIN EN 858 Teil 1 + 2, DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN 19901, DWA-M 167 1, 2 + 5 zu beachten sind.
- d) Grundstückseigentümer mit Abscheideranlagen
  - die Inbetriebnahme umgehend, spätestens innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
  - die Außerbetriebnahme umgehend, spätestens innerhalb von einem Monat dem AZV mitzuteilen haben
  - sie so angelegt werden, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und den Inhalt der Anlagen entsorgen kann
- e) die Wiederbefüllung der Abscheideranlagen mit aufbereitetem Abwasser aus der Abscheideranlage nicht zulässig ist.

23) § 16 – Grundstücksentwässerungsanlage – Abs. 9 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Entsprechende Nachweise sind zu führen und müssen jederzeit vor Ort zur Einsicht vorliegen.

24) § 18 - Sicherung gegen Rückstau - wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die maßgebliche Rückstauenebene ist 15 cm über dem Niveau des gegen die Fließrichtung gesehenen nächsten Kanalschachtes mit offenem Gerinne anzusetzen, soweit der AZV nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt.
- (2) Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage über die Rückstauenebene z. B. durch eine Rückstauschleife in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, u. a. DIN 1986-100, DIN EN 12056, DIN EN 13564 zu sichern. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

25) § 19 - Bau, Betrieb und Überwachung – Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:  
Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, u. a. DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.

26) § 21 - Entleerung - Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Abwassersammelgruben werden regelmäßig oder bei vom Grundstückseigentümer angemeldetem Bedarf geleert.

27) § 22 - Zutrittsrecht - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der Grundstückseigentümer und die weiteren verpflichteten Personen haben die mit einem Ausweis versehenen Mitarbeiter und die Beauftragten des AZV den Zutritt zu ihrem Grundstück und zu ihren Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung oder zur Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Entgelte erforderlich ist. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheideranlagen, Vorbehandlungsanlagen und sonstige Abwasserbehandlungsanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.

28) § 30 - Ordnungswidrigkeiten - Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ordnungswidrig nach § 111 Absätze 1 und 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- a) § 9 Abs. 1 sein Grundstück nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren entwässert;
- b) § 9 Absätze 2 und 3 sowie § 20 Abwasser einleitet;
- c) § 9 Abs. 4 Abwasser einleitet, das die in Anlage 1 benannten Grenzwerte überschreitet,
- d) § 9 Abs. 11 i. V. m. § 16 Abs. 8 keine Rückhaltung oder Vorbehandlung errichtet und betreibt
- e) § 9 Abs. 14 sowie § 27 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt
- f) § 10 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
- g) § 10 Abs. 1 Satz 3 und § 12 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
- h) § 13 Abs. 1 die erforderliche Genehmigung nicht einholt oder § 13 Abs. 2 a) mit Baumaßnahmen an der Grundstücksentwässerung beginnt, bevor die Genehmigung zugegangen ist;
- i) § 13 Abs. 2 b) die erforderliche Baubeginnanzeige nicht vorlegt;
- j) § 13 Abs. 2 d) die erforderliche Fertigstellungsanzeige mit allen notwendigen Anlagen nicht vorlegt;
- k) § 13 Abs. 3 a) die öffentliche Abwasseranlage vorzeitig benutzt die Zwischenabnahme oder die Abnahme nicht durchführen lässt;
- l) § 16 Abs. 2 und 11 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;



- m) § 16 Abs. 8 Vorbehandlungsanlagen betreibt,
- n) § 16 Abs. 9 Betriebstagebücher nicht ordnungsgemäß führt sowie die Wartung, Reinigung und Entsorgung der Vorbehandlungsanlage oder Abscheideranlage unterlässt bzw. die Nachweise hierüber nicht vorlegen kann.
- o) § 17 Bediensteten und Beauftragten des AZV nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- p) § 17 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- q) § 21 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- r) § 21 Abs. 2 die Anforderung der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
- s) § 26 öffentliche Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen vornimmt;
- t) § 21 selbst die Entleerung einer Abwassersammelgrube oder Kleinkläranlage vornimmt oder beauftragt.

29) § 31 erhält den Titel „Verarbeitung personenbezogener Daten“ und folgende neue Fassung:

- (1) Der AZV ist gemäß Artikel 6 Abs. 1 e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) befugt, personen- und grundstücksbezogene Daten der betroffenen Personen zu verarbeiten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Bestimmungen der DSGVO und des LDSG in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der verarbeiteten personen- und grundstücksbezogenen Daten für die verschiedenen Aufgaben nach dieser Satzung sind in der Anlage 3 aufgeführt.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung des Gebührenpflichtigen. Werden durch den Gebührenpflichtigen keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann der AZV durch Übermittlung oder Auswertung von
  - a. Daten aus den Grundsteuerakten ermitteln lassen, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist sowie dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b. Angaben des Grundbuchamtes und des Katasteramtes ermitteln, wer Grundstückseigentümer des jeweiligen Grundstückes ist sowie dessen Anschrift;
  - c. Daten aus dem Melderegister die Anschrift des Grundstückseigentümers ermitteln, sofern § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) dem nicht entgegensteht;
  - d. Daten aus dem Gewerberegister, die Anschrift des Gewerbetreibenden ermitteln;
  - e. Informationen aus öffentlich zugänglichen Quellen Daten ermitteln, sofern schutzwürdige Interessen des Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 LDSG dem nicht entgegenstehen;
- (3) Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 6 LDSG Anwendung.

30) § 32 – Übergangsregelung - Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. §§ 12 und 13 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **Artikel 2**

Die Anlage 2 zu § 4 der Ortsentwässerungssatzung - öffentliche Einrichtungen - wird durch die dieser Satzung anliegenden Anlage 2 ersetzt.

## **Artikel 3**

- 1) Die Regelung in Artikel 1, 1) tritt rückwirkend zum 22.12.2020 in Kraft.
- 2) Die Regelung in Artikel 1, 2) tritt rückwirkend zum 01.07.2022 in Kraft.
- 3) Die Regelung in Artikel 1, 3) tritt rückwirkend zum 21.12.2022 in Kraft.
- 4) Die Regelung in Artikel 1, 4) tritt rückwirkend zum 13.07.2023 in Kraft.
- 5) Die weiteren Regelungen dieser Satzung treten rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Hetlingen, 1. Juli 2024

gez. Christine Mesek, Verbandsvorsteherin

## **Anlage 2 zu § 4 der Ortsentwässerungssatzung des AZV Südholstein**

### **1. Abwasserbeseitigungspflicht**

Folgende Verbandsmitglieder haben die Aufgabe der Abwasserbeseitigung vollständig auf den AZV übertragen:

- Barmstedt
- Bokholt-Hanredder
- Borstel-Hohenraden
- Ellerhoop
- Glückstadt
- Hasloh
- Helgoland
- Hemdingen
- Hetlingen
- Kummerfeld
- Prisdorf
- Bilsen
- Langeln

### **2. Öffentliche Einrichtungen**

(1) Eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird für folgende Verbandsmitglieder gebildet:

- Lentförhden
- Barmstedt
- Heist
- Ellerhoop
- Hemdingen
- Bokholt-Hanredder
- Helgoland
- Seeth-Ekholt
- Hasloh
- Hetlingen
- Glückstadt
- Blomesche Wildnis
- Herzhorn
- Bilsen
- Bevern
- Groß-Offenseth-Aspern

(2) Eine gemeinsame öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird für folgende Verbandsmitglieder gebildet:

- a) Ortsnetz Pinneberg-Land
  - Borstel-Hohenraden
  - Kummerfeld
  - Prisdorf
  - Tangstedt

b) Haselau/ Haseldorf

- Haselau
- Haseldorf
- Moorrege für die Ortsteile Bauland und Klevendeich

(3) Eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung wird für folgende Verbandsmitglieder gebildet:

- Barmstedt
- Hemdingen
- Ellerhoop
- Bokholt-Hanredder
- Borstel-Hohenraden
- Prisdorf
- Hetlingen
- Kummerfeld
- Glückstadt
- Lentförden
- Hasloh
- Herzhorn
- Helgoland
- Bilsen

Zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören auch die Grundstücke, auf deren Eigentümer der AZV die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung nicht übertragen hat und für die keine zentrale Niederschlagswasserbeseitigung besteht, für die der AZV die Anlagen zur Beseitigung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken aber als Bestandteil der Einrichtung vorhält und betreibt.

(4) Eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Mischwasserbeseitigung wird für folgendes Verbandsmitglied gebildet:

- Langeln

(5) Eine gemeinsame öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in Abwassersammelgruben gesammelten Abwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung) für folgende Verbandsmitglieder:

- Amt Elmshorn-Land (mit den Gemeinden Klein Nordende, Klein Offenseth-Sparrieshoop, Kölln-Reisiek, Raa-Besenbek, Seester, Seestermühe, Seeth-Ekholt)
- Amt Rantzau (mit den Gemeinden Bevern, Bilsen, Bokholt-Hanredder, Bullenkuhlen, Ellerhoop, Groß Offenseth-Aspern (ohne Gebietskläranlage), Heede, Hemdingen, Langeln und Lutzhorn)
- Appen
- Borstel-Hohenraden
- Glückstadt
- Haselau
- Haseldorf
- Hasloh

- Heist
- Hetlingen
- Kaltenkirchen
- Kummerfeld
- Moorreege für die Ortsteile Bauland und Klevendeich
- Neuendeich
- Schenefeld
- Prisdorf
- Tangstedt
- Bokel
- Brande-Hörnerkirchen
- Osterhorn